

Zwei und vierziger Bericht

des Bundesministers für Finanzen an den Nationalrat  
gemäß § 1 Abs. 2 des Katastrophenfondsgesetzes,  
BGBl. Nr. 207/1966, zuletzt geändert durch Bundesgesetz  
BGBl. Nr. 571/1981, betreffend das Kalenderjahr 1983

Gemäß § 1 Abs. 2 des Katastrophenfondsgesetzes hat der Bundesminister für Finanzen jährlich dem Nationalrat über die Geburung des Fonds und die Verwendung der Mittel zu berichten.

Im Kalenderjahr 1983 sind an Anteilen am Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftssteuer beim Katastrophenfonds 2.270,022.656 S eingegangen.

Diese Fondsmittel wurden gemäß § 3 Abs. 1 des Katastrophenfondsgesetzes wie folgt aufgeteilt:

Subkonto A

(Girokonto 1-1542-8): 11 v.H. für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden gemäß § 1 Abs. 1 des Katastrophenfondsgesetzes im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften 249,702.493 S

Subkonto B

(Girokonto 1-1543-6): 10 v.H. zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes 227,002.266 S

Subkonto C

(Girokonto 1-1544-4): 9 v.H. zugunsten der Länder 204,302.038 S

Subkonto D

(Girokonto 1-1545-2): 7 v.H. zur Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden 158,901.586 S

**Subkonto E**  
 (Girokonto 1-1546-0): 63 v.H. für Maßnahmen  
 des Schutzbaues zur  
 Vorbeugung gegen künf-  
 tige Hochwasser- u.  
 Lawinenschäden sowie  
 zur Finanzierung von  
 passiven Hochwasser-  
 schutzmaßnahmen im Sinne  
 des Wasserbautenförderungs-  
 gesetzes 1.430,114.273 S  
 zusammen 2.270,022.656 S

Gemäß § 3 Abs. 1 lit. e des Katastrophenfondsgesetzes sind von den an die Länder zu überweisenden 9 v.H. der Fondsmittel 4 v.H. zur Förderung der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren zu verwenden; das sind im Berichtszeitraum 90,800.905 S. Nach der vorzitierten Gesetzesbestimmung sind 63 v.H. der Fondsmittel für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- u. Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes zu verwenden. Hieron sind 8 v.H. für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen bestimmt; das sind im Berichtszeitraum 181,601.812 S.

Auf Grund der beim Bundesministerium für Finanzen eingelangten Anträge wurden im Berichtszeitraum 2.075,964,650 S verausgabt.

Davon entfallen:

1. für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften 57,745.327 S
2. für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes
  - im Bereich der Österr. Bundesbahnen 146,596.000 S
  - im Bereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik 86,357.000 S
  - im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft 350.000 S

- 3 -

3. für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder	53,697.000 S
4. für Zwecke der Förderung der Anschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder	90,406.323 S
5. für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	166,309.000 S
6. für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- u. Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen i.S. d. Wasserbautenförderungsgesetzes	
im Bereiche des Bundesministeriums für Land- u. Forstwirtschaft	
als Bundeszuschuß für Wildbach- u. Lawinenverbauung	548,364.000 S
als Bauaufwand für Bundesflüsse	248,359.000 S
als Bundeszuschuß für Konkurrenzgewässer	<u>318,646.000 S</u> 1.115,369.000 S;
im Bereiche des Bundesministeriums für Bauten und Technik	
für Förderungsmaßnahmen bei Wasserbauten	106,070.000 S
für Wasserbauten	25,000.000 S
für die Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz	8,000.000 S
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen	<u>200,529.000 S</u> 339,599.000 S
für Vorbeugungsmaßnahmen im Bereich der Österr. Bundesbahnen	<u>19,536.000 S</u> 2.075,964.650 S
zusammen	

Am 31. August 1982 betrugen die zur Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften bestimmten Mittel auf dem Subkonto A 556,291.527 S. Gemäß § 3 Abs. 1 lit. i des Katastrophen-

fondsgesetzes war der 400 Mill.S übersteigende Betrag von 156,291.527 S im Jahre 1983 zusätzlich für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden mit Ausnahme von Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen zu verwenden.

Am 31. August 1983 betrug der Kontostand auf dem Subkonto A 568,340.482 S; im Jahre 1984 sind daher 168,340.482 S zusätzlich für Schutzmaßnahmen zu verwenden.

Anknüpfend an die tabellarische Darstellung der Katastrophenfondsgebarung im einundvierzigsten Bericht des Bundesministers für Finanzen an den Nationalrat ergibt sich zum 31. Dezember 1983 folgender Stand:

Sub- konto	Stand per 31.12.1982	Einnahmen in S	Umbuchung vom Subkonto		Ausgaben 1983 in S	Stand per 31.12. 1983 in S
			A	auf Sub- konto E in S		
A	602,924.451	249,702.493	-	156,291.527	57,745.327	638.590.090
B	140,705.950	227,002.266			233,303.000	134,405.216
C	305,099.023	204,302.038			144,103.323	365,297.738
D	166,349.899	158,901.586			166,309.000	158,942.485
E	693,308.168	1.430,114.273	+	156,291.527	1.474.504.000	805,209.968
	1.908,387.491	2.270,022.656		-	2.075,964.650	2.102,445.497

1984 08 23

Der Bundesminister:

*prinzipschluß*